



Kennzeichnungspflicht nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

32. BImSchV

Kennzeichnungspflicht nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV

1 Einführung

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ist am 3. Juli 2000 die Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen [1] veröffentlicht worden.

Die Richtlinie 2000/14/EG ist von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland erfolgte dies durch die Veröffentlichung der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) im Bundesgesetzblatt am 5. September 2002 [2].

In der Richtlinie ist die Kennzeichnung der Geräuschemissionen von ca. 60 mobilen Geräten und Maschinen mit dem garantierten Schallleistungspegel vorgesehen. Für ca. 20 davon sind Grenzwerte angegeben, die beim Inverkehrbringen oder bei der erstmaligen Inbetriebnahme einzuhalten sind.

Mit der Angabe des garantierten Schallleistungspegels soll dem Verbraucher und Benutzer ein Hilfsmittel zur Verfügung stehen, mit dessen Hilfe er bei der Anschaffung von Geräten eine bewusste Entscheidung für den Lärmschutz treffen kann. Der garantierte Schallleistungspegel kann weiterhin als Grundlage für Verwendungsvorschriften und wirtschaftliche Instrumente eingesetzt werden.

So ist zum Beispiel in Deutschland die Verwendung von Freischneidern und Laubbläsern an Werktagen in Wohngebieten aufgrund der hohen Geräuschemission zeitlich eingeschränkt. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Geräte eine geringere Geräuschemission über das Europäische Umweltzeichen nachweisen können.

„Ein Produkt wird auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr gebracht, wenn es erstmalig bereitgestellt wird. Unter Bereitstellung ist die Überlassung eines Produkts nach der Herstellung mit dem Ziel des Vertriebs oder der Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verstehen... Die Überlassung des Produkts erfolgt entweder durch den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten an den in der Gemeinschaft niedergelassenen Importeur oder an die Person, die für den Vertrieb des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt zuständig ist.“ [3]

Für die Kennzeichnung der zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräte und Maschinen mit den garantierten Schallleistungswerten sind damit in der Regel Hersteller und Importeure, jedoch nicht die Fachhändler bzw. Bau- und Verbrauchermärkte verantwortlich.

Der Vollzug und die Kontrolle der Richtlinie bzw. der Verordnung werden von den jeweils zuständigen Landesbehörden in den einzelnen Bundesländern vorgenommen.

Im Rahmen einer nicht repräsentativen Erhebung wurde anderthalb Jahre nach dem Inkrafttreten der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung die praktische Umsetzung der Kennzeichnung überprüft.

2 Durchführung der Untersuchung

Im Rahmen der Erhebung wurden Geräte und Maschinen in 15 Bau- und Verbrauchermärkten sowie bei Fachhändlern im Großraum Berlin (Bundesländer Berlin und Brandenburg) und in Dessau (Sachsen-Anhalt) untersucht. Insgesamt fanden 200 Geräte bzw. Maschinen Eingang in die Untersuchung:

- Freischneider
- Baustellenkreissägemaschine
- Tragbare Motorkettensäge
- Kompressor (< 350 kW)
- Heckenschere
- Hochdruckwasserstrahlmaschine
- Rasenmäher
- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider
- Laubbläser
- Motorhacke
- Kraftstromerzeuger (< 400 kW)
- Vertikutierer
- Shredder/Zerkleinerer
- Wasserpumpe
- Schweißstromerzeuger

Damit handelt es sich um das wesentliche Spektrum der von der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung erfassten Geräte und Maschinen, die vom Verbraucher eingesetzt werden. Hiervon wurde ca. ein Viertel der Geräte und Maschinen bei Fachhändlern geprüft. Die restlichen drei Viertel entfallen auf Bau- und Verbrauchermärkte (siehe Abbildung 1).

Anteil Fachhändler / Baumärkte

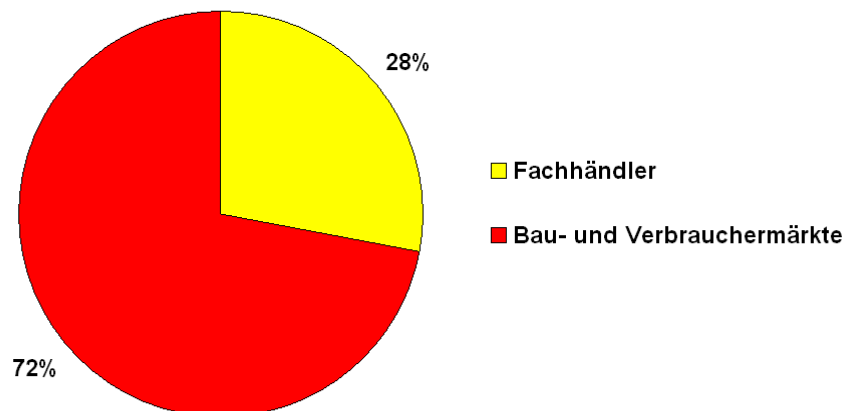


Abbildung 1: Anteil Geräte bei Fachhändlern / Bau- und Verbrauchermärkten

3 Ergebnisse

3.1 Alle untersuchten Geräte und Maschinen

Insgesamt waren von den untersuchten Geräten und Maschinen **fast 30 % nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet**. Während der Anteil bei den Fachhändlern 20 % betrug, waren bei den Bau- und Verbrauchermärkten 31 % der Geräte und Maschinen nicht gekennzeichnet. (siehe Abbildung 2).

Die Einbeziehung der Geräuschkennwerte in die Kaufentscheidung wird bei weiteren 5 % der Geräte durch eine schlechte Anbringung der Kennzeichnung (zu kleine Schilder, an schlecht zugänglichen Stellen, unter dem Sitz angebracht) für den Verbraucher erschwert bzw. verhindert. Eine bessere Information des Verbrauchers wird weiterhin häufig dadurch behindert, dass die Kennzeichnung nur auf dem Gerät, nicht aber auf der Verpackung angebracht ist.

Anteil gekennzeichnete Geräte bei ...

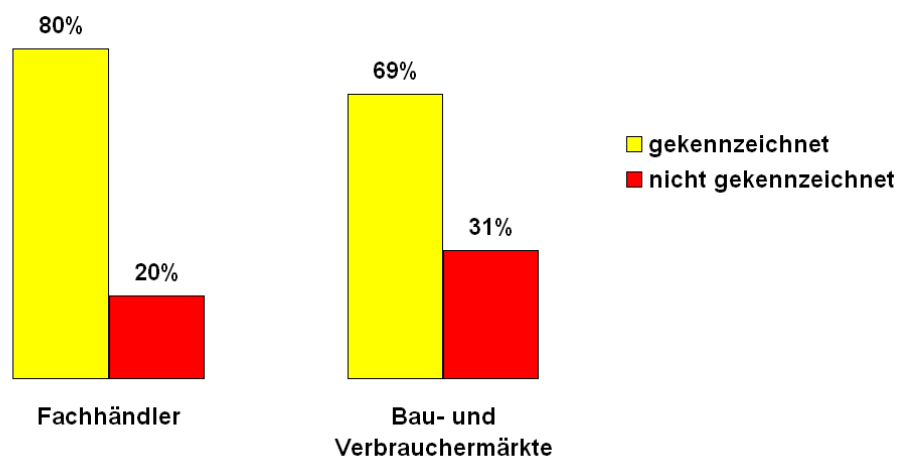


Abbildung 2: Anteil Kennzeichnung Fachhändler / Bau- und Verbrauchermärkte

3.2 Geräte und Maschinen nach Artikel 12 bzw. 13

Geräte und Maschinen entsprechend Spalte 2 des Anhangs zur 32. BImSchV unterliegen nur der Kennzeichnungspflicht (z. B. tragbare Motorkettensäge, Heckenschere, Laubbläser). Dies entspricht Artikel 13 der Richtlinie 2000/14/EG.

Für Geräte und Maschinen nach Spalte 1 (z. B. Rasenmäher, Kraftstromerzeuger < 400 kW, Kompressor < 350 kW) gelten zusätzlich Geräuschemissionsgrenzwerte entsprechend Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG.

Bis auf eine Ausnahme waren alle Geräte, soweit gekennzeichnet, mit einem Wert kleiner oder gleich dem Geräuschemissionsgrenzwert versehen, bei einem Gerät nach Spalte 1 wurde eine Kennzeichnung mit einem Wert oberhalb des geltenden Grenzwertes festgestellt. Inwieweit die angegebenen Werte mit dem tatsächlichen Emissionsverhalten übereinstimmen, ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Es zeigt sich, dass Geräte und Maschinen nach Spalte 1 mit einem Geräuschemissionsgrenzwert wesentlich häufiger ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, als Geräte und Maschinen nach Spalte 2 mit einer ausschließlichen Kennzeichnungspflicht. Der Anteil der nicht gekennzeichneten Geräte und Maschinen nach Spalte 2 liegt mit ca. 40 % mehr als doppelt so hoch wie nach Spalte 1 mit ca. 20 % nicht gekennzeichneten Geräte und Maschinen (siehe Abbildung 3).

Dies ist u. a. darauf zurück zu führen, dass für einige Geräte und Maschinen nach Spalte 2 in Deutschland bereits eine Kennzeichnungspflicht, z. B. nach der Rasenmäherlärm-Verordnung [4] und der Baumaschinenlärm-Verordnung [5] bestanden hatte und im Wesentlichen befolgt wurde.

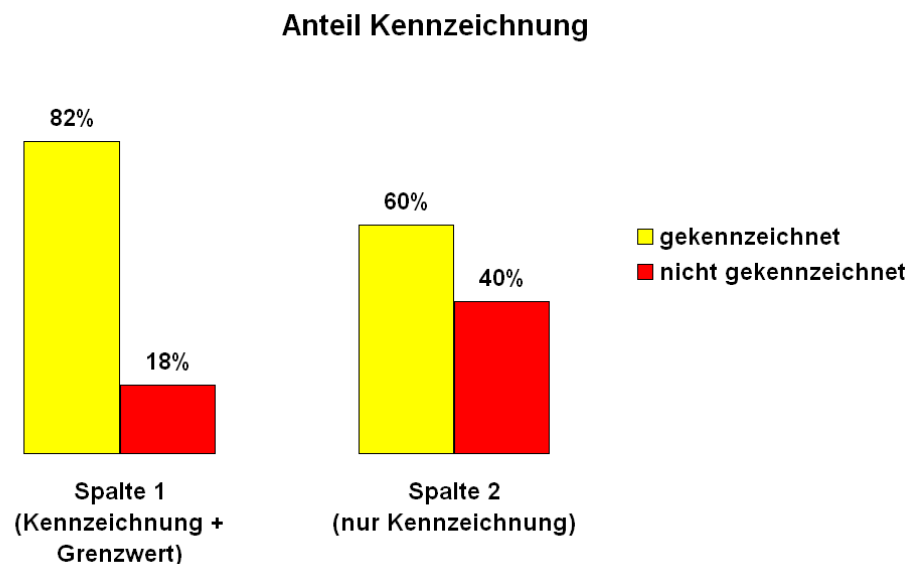


Abbildung 3: Anteil Kennzeichnung Spalte 1 / Spalte 2 nach Anhang der 32. BImSchV

3.3 Weitere Ergebnisse

Unterschiede zwischen Niedrigpreisartikeln (z. B. Hausmarken der Baumärkte) und Markenherstellern konnten nicht festgestellt werden. Regionale Unterschiede wurden nicht beobachtet.

Es ist grundsätzlich auffällig, dass bestimmte Geräte und Maschinen (z. B. Rasenmäher) generell mit dem Geräuschemissionsgrenzwert gekennzeichnet sind. Die Beantwortung der Frage, ob dies daran liegt, dass die Geräte tatsächlich alle gerade nur den Grenzwert einhalten können oder dass die Hersteller generell nur mit dem Grenzwert kennzeichnen, war nicht Aufgabe dieser Untersuchung. Inwieweit vor diesem Hintergrund wirkliche Kaufentscheidungen bzw. Fortschreibungen des Standes der Lärmschutztechnik möglich sind, ist zumindest zweifelhaft.

4 Zusammenfassung

Die auf der Basis der europäischen Richtlinie 2000/14/EG in Deutschland in Kraft gesetzte 32. BImSchV soll dem Verbraucher durch Angabe von garantierten Schallleistungspegeln ein Hilfsmittel zur Verfügung stellen, um bei der Anschaffung von Geräten eine bewusste Entscheidung für den Lärmschutz treffen zu können.

Es zeigt sich aber, dass auch anderthalb Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung die Kennzeichnung durch die Hersteller und Importeure nur unzureichend durchgeführt wird. Ca. 30 % der untersuchten Geräte und Maschinen waren nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet.

Der Vollzug und die Kontrolle und Umsetzung durch die Bundesländer scheint nicht wirkungsvoll zu funktionieren. Die Wirksamkeit der Richtlinie bzw. der nationalen Verordnung ist dadurch stark eingeschränkt.

Es ist daher notwendig, die Kontrolle der Umsetzung zu intensivieren und Messungen zur Überprüfung der angegebenen Geräuschemissionswerte der Geräte und Maschinen zu realisieren.

5 Literatur

- [1] Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 162 S. 1 vom 3.7.2000
- [2] 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), BGBl. I S. 3478 vom 29.8.2002
- [3] Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien („Blue Guide“), Europäische Gemeinschaften 2000, <http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/newapproach.htm>
- [4] 8. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV), BGBl. I S. 1248 vom 13.7.1992
- [5] 15. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung – 15. BImSchV), BGBl. I S. 1729 vom 10.11.1986